

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

hölftes Stück vom Jahre 1861.

N^o XXXIII. Ausführungs-Verordnung

zu dem Befehle über die Landes-Vermessung, vom 11. October 1861.

Zur Ausführung des Befehles über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861 (Bef.-Samml. S. 109 ff.) und auf Grund des §. 54 desselben wird mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Aufstellung der Vermessungs-Disposition.

Zu Anfang eines jeden Jahres hat der Vermessungs-Dirigent dem Fürstlichen Ministerium motivirte und mit einem Voranschlage über die dazu erforderlichen Ansrände versehene Vorschläge über die in diesem Jahre vorzunehmenden Vermessungsgeschäfte (die Vermessungs-Disposition) vorzulegen.

§. 2.

Vorbereitung der Ausführung.

Sobald das Fürstliche Ministerium über die auszuführenden Messungen Entscheidung gefaßt hat, ist von dem Vermessungs-Dirigenten das Nöthige deßhalb vorzubereiten. Insbesondere hat derselbe

- 1) alle Materialien über die zu messenden und diese begränzenden Fluren herbeizuziehen und dem mit der Messung beauftragten Geometer zuzustellen, auch über die etwa obwaltenden besonderen Flurverhältnisse sowie hinsichtlich der Wahl und Verpflichtung von Feldgeschworenen, der Abhaltung des Flurzuges und der Revision einer etwa in Frage kommenden Landesgränze unter Namhaft-

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXII.

22

Ausgegeben in Rudolstadt den 26. October 1861.